

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Spareinlage in Ausgabe zu verrechnen, oder — was einfacher ist — sie kommen vorderhand gar nicht zur Verrechnung, sondern sind seinerzeit in den jeweiligen Abhebungen enthalten, die immer in Empfang zu stellen sind, gleichviel, ob es sich um Einlagekapital oder um Zinsen handelt.

b) Die Verrechnung der Spareinlagen als Bargeld.

Als Bargeld.

Diese ist die am meisten in Betracht kommende Form und dann anzuwenden, wenn es sich nicht um einen besonderen Zweck handelt, sondern die Spareinlage nur zur Sicherheit für vorübergehend nicht benötigte Gelder und zur Gewinnung von Zinsen erfolgt. In diesem Falle ist die Spareinlage kein Sondervermögen, sondern ist stets im jeweiligen Kassareste im Kassabuche enthalten; sie ist daher auch nicht in die Vermögensstandaufstellung aufzunehmen. Die dem Kassareste entsprechende Gemeindefasse besteht dann aus zwei Theilen: Aus dem in der Kanzlei vorhandenen Bargeld und aus der bei der Vorschuß(Spar-)kasse erliegenden Einlage. Daraus geht hervor, daß die Einlagen sowie auch die Abhebungen nicht zu verrechnen sind, weil es sich nicht um eine Veränderung des aus zwei Theilen bestehenden und dem Kassareste entsprechenden Gesamt-Geldbestandes handelt, sondern nur um eine Verschiebung zwischen den zwei Theilen der Kasse.

Zinsen-  
verrechnung.

Ganz besonders ist zu betonen, daß die Zinsen immer zu verrechnen sind, gleichviel, ob sie abgehoben oder im Einlagebuch zugeschrieben werden.